Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz: GKG, FamGKG, JVEG

Binz / Dörndorfer / Zimmermann

5. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76824-8
C.H.BECK

NJW-RR 2012, 1041; Thomas/Putzo/*Hüßtege* ZPO § 3 Rn. 57; *Mümmler* JurBüro 1980, 971). Kann die Höhe der Mietminderung oder Mieterhöhung nach Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen nicht konkret festgestellt werden, ist nach § 287 ZPO eine Schätzung vorzunehmen (*Meyer* Rn. 28).

2. Mieterhöhung (S. 1 Alt. 1)

Für den Gebührenstreitwert der **Mieterhöhungsklage** (§§ 558 ff. BGB) ist der Jahresbetrag der vom Vermieter zusätzlich, uU im Wege einer Klageerhöhung, verlangten Miete maßgebend (BGH BeckRS 2006, 15036). Es sei denn das Mietverhältnis endet vor einem Jahr ab Klageerhebung, dann ist nur der niedrigere Betrag anzusetzen (Abs. 1 S. 1 und 5 S. 2). Zahlt der Mieter bereits vor Klageeinreichung freiwillig eine (teilweise) höhere Miete, so wird dadurch der Wert nicht gemindert, denn es kommt darauf an was „zusätzlich gefordert" wird (aA LG Bremen WoM 1982, 131). **16**

3. Mietminderung (S. 1 Alt. 2)

Die Berechnung des Gebührenstreitwerts für die Klage auf Feststellung einer Mietminderung richtet sich ebenfalls nach Abs. 5. Das KostRÄG 2021 hat die Mietminderung als neue Alt. 2 eingefügt (→ Rn. 4). Maßgebend ist der Jahresbetrag der Mietminderung. Das gilt auch für die Klage des Vermieters auf Feststellung, dass kein Recht auf Mietminderung besteht. **16a**

4. Instandsetzungsmaßnahmen (S. 1 Alt. 3)

Ansprüche des **Mieters** auf Durchführung von **Instandsetzungsmaßnahmen** oder auf ungestörte Gewährung wegen Mängel der Mietsache, werden mit dem Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung bewertet (LG Dessau-Roßlau BeckRS 2012, 06995). Das gilt auch für den Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens (Hartmann/Toussaint/*Toussaint* Rn. 32). Zum Gebührenstreitwert der Klage eines Mieters gegen den Vermieter auf Feststellung der Berechtigung zur Mietminderung → Rn. 5 „Mietminderungsfeststellungsklage". **17**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

5. Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen (S. 1 Alt. 4)

Aus sozialpolitischen Gründen wird auch der Anspruch des **Vermieters** auf **Duldung** von Modernisierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen durch den Mieter auf den Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung begrenzt. Beabsichtigt der Vermieter nach Durchführung der Maßnahmen die Erhöhung oder Neueinführung von **Nebenkosten**vorauszahlungen, sind diese Beträge ebenfalls zu berücksichtigen (LG Berlin BeckRS 2018, 14726; Entscheidungsbesprechung in NJW-Spezial 2018, 636). **18**

§ 42 Wiederkehrende Leistungen

(1) [1]**Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in de-**

nen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden, ist der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. [2]Ist im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, ist der Streitwert nach § 52 Absatz 1 und 2 zu bestimmen.

(2) **[1]Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. [2]Bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen ist der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrags zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist.**

(3) **[1]Die bei Einreichung der Klage fälligen Beträge werden dem Streitwert hinzugerechnet; dies gilt nicht in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen. [2]Der Einreichung der Klage steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird.**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Allgemeines

1 Ansprüche auf **wiederkehrende Leistungen** beruhen auf einem einheitlichen Rechtsverhältnis und werden in bestimmten zeitlichen Abständen regelmäßig wiederkehrend fällig. Die Streitwertberechnung dieser Ansprüche ist in § 9 ZPO sowie § 42 geregelt. Bei einer Klage auf wiederkehrende Leistungen ist der **Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert** (→ Vor § 48 Rn. 23 ff.) nach § 9 ZPO zu bestimmen. Über § 48 Abs. 1 S. 1 richtet sich grds. auch die Berechnung des **Gebührenstreitwerts** danach. Liegt den Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen jedoch ein Rechtsverhältnis der in **Abs. 1** genannten Art zu Grunde, geht § 42 **als lex specialis,** § 9 ZPO vor. Der Streitwert für die Gerichtsgebühren und gleichermaßen auch für die Rechtsanwaltsgebühren (vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 und 3 RVG), wird in diesen Fällen aus sozialen Gründen abgesenkt (OLG Brandenburg MDR 2003, 335; OVG Münster FamRZ 2002, 35; LAG Nürnberg NZA 2014, 262). Infolgedessen bindet eine gerichtliche Wertfestsetzung für den Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert den Gebührenstreitwert nicht (§ 62 S. 1; → § 62 Rn. 3). Soweit allerdings § 42 **unanwendbar** ist, zB bei Rentenzahlung nach §§ 823, 843, 845 BGB (= unerlaubte Handlung) oder § 225 BEG (BGH JurBüro 1959, 87), §§ 10 ff. StVG, §§ 21 ff. LuftVG (= Gefährdungshaftung), § 253 BGB (= Schmerzensgeldrente; OLG Zweibrücken JurBüro 1978, 1550) oder Impfschaden (= Aufopferung; BGH JurBüro 1970, 389) sowie Versorgungsansprüchen (BGH BeckRS 2017, 115056), kommt über § 48 Abs. 1 S. 1, **§ 9 ZPO** zum Tragen. In den Eilverfahren, die auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gerichtet sind (§§ 916 ff. ZPO), hat **§ 53** Vorrang. In **Unterhaltssache**n als Familienstreitsachen (vgl. §§ 112 Nr. 3, 231 Abs. 1 FamFG) erfolgt die Streitwerberech-

nung nach **§ 51 FamGKG.** § 42 findet auch in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltsurteils Anwendung (OLG Dresden FamRZ 2006, 564).

Abs. 2 regelt die Wertberechnung für Bestands-, Kündigungs- und Eingruppierungsstreitigkeiten vor der **Arbeitsgerichtsbarkeit.** 2

Der Wertberechnung ist der zum **Zeitpunkt** der Klageeinreichung fällige Einzelanspruch (§ 40) zu Grunde zu legen (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1989, 297). Ergänzend dazu bestimmt **Abs. 3 S. 1 Hs. 1** ein Additionsgebot für **Rückstände,** die der Kläger aus der Zeit vor Klageeinreichung, zusätzlich verlangt. Sie müssen dem Jahresbetrag hinzugerechnet werden. In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen verbietet aber Abs. 3 S. 1 Hs. 2 die Addition. 3

Bewertungsvorschläge für praktisch wichtige Fallkonstellationen gibt der „Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit" in der überarbeiteten Fassung vom 9.2.2018 (https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/wertfestsetzung-streitwertkatalog; abgedruckt in NZA 2018, 498; siehe auch Anhang zu § 42). Zu seiner Anwendung vgl. LAG Nürnberg NZA-RR 2013, 549. 4

II. Wiederkehrenden Leistungen (Abs. 1)

1. Anwendungsbereich

Die Wertberechnung hat nach **Abs. 1** zu erfolgen, wenn die Streitigkeit **Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen** zum Gegenstand hat deren Rechtsgrundlage sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, ergibt. Abs. 1 erfasst ferner Ansprüche von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen sowie Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden. Diese Streitigkeiten betreffen somit überwiegend Ansprüche aus **abhängiger Stellung** (OLG Köln JurBüro 1995, 255). Hierher gehören zB Gehalts-, und Pensionsansprüche der Beamten, Richter und Soldaten sowie Lohnansprüche der Arbeitnehmer (LAG Köln BeckRS 9998, 20748 zu § 12 Abs. 7 S. 2 ArbGG). Erfasst werden auch Ansprüche von Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Handelsgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer jur. Person (BGH NJW 1981, 2465). Auch die Ansprüche angestellter Ärzte und Juristen gehören dazu (LAG Hamm AnwBl. 1976, 166), soweit es um **wiederkehrende** Bezüge (zB die Altersversorgung durch ein berufsständisches Versorgungswerk; OVG Münster JurBüro 1997, 197) oder um eine Aufwandsentschädigung geht, Das gilt auch für den Anspruch auf Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für dienstliche Zwecke und Privatfahrten (LAG Hamburg BeckRS 2012, 72973). Auch bei einer Bestandsstreitigkeit über ein privatrechtliches dauerndes Dienstverhältnis vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist der Gebührenstreitwert über § 48 Abs. 1 nach § 3 ZPO in Anlehnung an Abs. 1 zu berechnen (BGH NJW-RR 2006, 213: Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer). Das gilt auch für die Streitwertberechnung einer Klage, die auf Feststellung des Nichtbestehens eines zivilrechtlichen Dienstverhältnisses gerichtet ist (LG Hamburg NZS 2002, 336: Vorstandsmitglied einer gesetzlichen Krankenkasse). 5

Unanwendbar ist Abs. 1 auf Ansprüche selbstständiger Unternehmer, freiberuflich Tätiger (zB Arzt, Rechtsanwalt), Handwerker sowie Handelsvertreter 6

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

(LAG Nürnberg NZA-RR 2001, 53). Ferner auch dann, wenn keine wiederkehrende Leistung verlangt wird. Das ist zB der Fall, wenn der Anspruch auf eine Beihilfe, eine einmalige Zuwendung, Gewinnbeteiligung oder Sozialhilfeleistung gerichtet ist (OVG Bremen JurBüro 2002, 80).

2. Wertberechnungsgrundsätze

7 Als Gebührenstreitwert ist der **dreifache Jahresbetrag** der wiederkehrenden Leistung maßgebend, es sei denn, der geforderte Gesamtbetrag ist geringer (LAG Köln NZA-RR 2004, 433). **Rückstände** aus der Zeit vor Klageeinreichung werden, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten (Abs. 3 S. 1 Hs. 2; → Rn. 2), hinzugerechnet (Abs. 3). Bei unbestimmten Zahlungsanträgen in Rechtsstreitigkeiten vor der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit verweist Abs. 1 S. 2 die Streitwertberechnung zu § 52 Abs. 1 und 2.

III. Bestimmte Arbeitssachen (Abs. 2)

1. Anwendungsbereich

8 Die Berechnung des Gebührenstreitwerts in Verfahren vor den **Arbeitsgerichten** bei **Bestands-, Kündigungs- und Eingruppierungsstreitigkeiten** ist in **Abs. 2** spezialgesetzlich geregelt. Ist Gegenstand des Streits aber eine Zahlungspflicht ohne, dass der Bestand des Arbeitsverhältnisses davon berührt wird (zB Arbeitsentgelt, Betriebsrente), ist Abs. 1 anzuwenden. Das gilt auch, wenn ausschließlich Rückstände wiederkehrender Leistungen eingeklagt werden (BAG MDR 2003, 532). Wird mit der Kündigungsschutzklage zusätzlich die **Weiterbeschäftigung** verlangt (dazu: BAG NZA 1985, 702), werden beide Gegenstände, da sie nicht vollständig wirtschaftlich identisch sind, addiert (§ 39 Abs. 1; LAG Köln NZA-RR 2008, 380 und MDR 2002, 1441; LAG Nürnberg JurBüro 2000, 82). Der Streitwert des **Weiterbeschäftigungsanspruchs** ist, wenn er als „Reflex" mit eingeklagt wird, auf einen Monatslohn (brutto) zu bestimmen (LAG Hamburg BeckRS 2002, 30459470; LAG Köln MDR 2002, 1441; LAG Nürnberg JurBüro 2000, 82; vgl. dazu auch *Brinkmann* JurBüro 2005, 119 mwN). Da Abs. 2 nur auf Bestandsstreitigkeiten vor der Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwenden ist (OLG Köln JurBüro 1995, 255; LAG Düsseldorf NZA-RR 2002, 324), erfolgt nach einer Verweisung an das ordentliche Gericht die Wertberechnung nach § 3 ZPO (BGH NJW-RR 2006, 213; *Mümmler* JurBüro 1979, 173).

9 Nach Abs. 2 S. 1 Hs. 2 wird eine **Abfindung** nicht hinzugerechnet. Das Additionsverbot gilt aber nur für Abfindungen die nach §§ 9, 10 KSchG gezahlt werden, so dass Abfindungen die auf Grund anderer Rechtsgrundlagen gewährt werden (zB Sozialplanabfindung oder Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 1 BetrVG) dem Streitwert hinzugerechnet werden (LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2015, 440; LAG Köln NZA-RR 2008, 380).

2. Wertberechnungsgrundsätze

10 **a) Allgemeines.** Den Gebührenstreitwert der **Bestands- und Kündigungsstreitigkeiten** (zum Begriff vgl. LAG Nürnberg NZA-RR 2014, 261 (262) begrenzt Abs. 2 S. 1 auf **„höchstens"** das für ein **Vierteljahr** zu zahlende Arbeitsentgelt. Demnach ist im Regelfall der Dreimonatsverdienst für den Gebührenstreitwert

DEGENER DIE FACHBUCHHANDLUNG

maßgebend, es sei denn, der Bestand des Arbeitsverhältnisses wird für einen geringeren Zeitraum geltend gemacht (BAG BeckRS 2011, 69148). Der Höchstbetrag stellt aber keinen Regelstreitwert dar, sondern legt die obere Grenze der gerichtlichen Ermessensausübung iVm § 3 ZPO fest (LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2005, 131). So kann zB eine kurze Dauer des Arbeitsverhältnisses zu einem Streitwertabschlag führen. Dabei ist nicht auf die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses abzustellen. Maßgebend ist vielmehr das wirtschaftliche Interesse des Klägers am Streitgegenstand (LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2011, 72924 = NZA-RR 2015, 440). Dafür ist der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, von der der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung ausgeht, ausschlaggebend (§ 40). Ein auf unbestimmte Zeit gerichteter Feststellungsantrag ist deshalb grundsätzlich, unabhängig von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses, mit dem Vierteljahreseinkommen zu bewerten (LAG Baden-Württemberg NZA-RR 2014, 152). Es sei denn, es wird nur ein Fortbestandszeitraum von unter 3 Monaten geltend gemacht (s. auch „Streitwertkatalog" Nr. 20).

Eingruppierungsstreitigkeiten sind nach Abs. 2 S. 2 mit dem dreijährigen Unterschiedsbetrag zwischen derzeitiger und verlangter Vergütung zu bewerten, es sei denn der geforderte Gesamtbetrag ist geringer. Dabei bleibt es auch, wenn der Streit mehr als drei Jahre umfasst (LAG Berlin MDR 1988, 346). **11**

b) Einzelfälle der Wertberechnung

– **Abfindung:** Bei Bestandsstreitigkeiten bleiben Abfindungen unberücksichtigt (Abs. 3 S. 1 Hs. 2; vgl. dazu auch LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2015, 440; LAG Düsseldorf MDR 2001, 598). Auch → Rn. 6a. **12**
– **Abmahnung:** Streitigkeiten um die Rücknahme einer Abmahnung und ihre Entfernung aus der Personalakte werden idR mit einem Monatslohn bewertet (BAG NZA 2007, 829; LAG Köln BeckRS 2003 30463542); bei mehrfacher Abmahnung sind die Einzelstreitwerte, begrenzt auf ein Vierteljahresentgelt, zu addieren (LAG Sachsen NZA-RR 2015, 268; LAG Berlin-Brandenburg BeckRS 2015, 65166; LAG Berlin MDR 2003, 1021; Hess LAG MDR 2000, 1278); Folgeabmahnungen sind mit 1/3 des Monatslohns zu bewerten (LAG Sachsen-Anhalt BeckRS 2013, 65931;
– **Änderungskündigung:** Nimmt der Arbeitnehmer die mit der Kündigung angebotene Vertragsänderung *nicht an,* dann steht die Streitigkeit in direktem Zusammenhang mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses und es ist höchstens der dreimonatige Bruttoarbeitslohn maßgebend (Abs. 2 S. 1; LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2007, 604; LAG Hamburg JurBüro 1997, 593; LAG Berlin MDR 1999, 170: idR 2 Monatsvergütungen). Wird die Änderungskündigung hingegen unter *Vorbehalt* angenommen (vgl. §§ 2, 4 S. 2 KSchG), dann geht es im anschließenden Kündigungsschutzprozess nicht unmittelbaren um den Bestand des Arbeitsverhältnisses, deshalb werden in Rspr. und Literatur unterschiedliche Meinungen zur Streitwertberechnung bei dieser Fallgestaltung vertreten: Nach Auffassung des LAG Baden-Württemberg NZA-RR 2010, 47 ist nach Abs. 1 der dreijährige Differenzbetrag zwischen bisherigem und angestrebtem Bruttoarbeitslohn maßgebend, begrenzt jedoch auf den dreimonatigen Bruttolohn (so auch: LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2007, 604; LAG Köln MDR 2005, 14; LAG Hamburg JurBüro 1997, 593 mwN). Das LAG Brandenburg (JurBüro 2000, 309) stellt grds. auf die vierteljährliche Vergütungsdifferenz ab (so im Ergebnis auch: LAG Nürnberg NZA-RR 2014, 261; s. auch Streitwertkatalog 4. „Änderungskündigung").

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

- **Arbeitsentgelt:** Ein 13. Gehalt ist bei der Streitwertberechnung anteilig zu berücksichtigen (LAG Hessen NZA-RR 1999, 660 = MDR 2000, 165; LAG Köln MDR 1996, 05); Zuwendungen aus besonderen Anlässen, die keinen Entgeltcharakter haben (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld), hingegen nicht (LAG Hessen NZA-RR 1999, 660 = MDR 2000, 165).
- **Arbeitspapiere:** Wird Herausgabe oder Ausfüllung der Arbeitspapiere verlangt ist ein Streitwert von grds. 250 Euro je Papier anzusetzen (LAG Dresden MDR 2001, 960; LAG Köln MDR 2000, 670). Handelt es sich um reine Bescheinigungen zB hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Vorgänge (zB Lohnsteuer) sind 10% einer Monatsvergütung pro Arbeitspapier maßgebend (SW-Katalog 7.1 „Arbeitspapiere").
- **Arbeitszeitveränderung:** Bei einem Streit über deren Herabsetzung werden zwei Monatslöhne angesetzt (LAG Berlin JurBüro 2001, 252). Geht es um Erhöhung kommen 1 – 3 Monatslöhne in Ansatz (LAG Köln JurBüro 2016, 422). So auch SW-Katalog Nr. 8. „Arbeitszeitveränderung".
- **Aufhebungsvertrag:** Es gilt, auch wenn dadurch die Arbeitgeberkündigung vermieden wird, die Begrenzung auf den vierteljährlichen Bruttolohn (BAG DB 2000, 2436).
- **Aufhebungsvertrag und Abfindung:** Der Gebührenstreitwert einer Klage auf Zahlung einer, auf einen Aufhebungsvertrag gestützten Abfindung, unterliegt nicht den Beschränkungen des Abs. 2 S. 1; abzustellen ist auf den eingeklagten Betrag (LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2015, 440.
- **Auflösungsantrag:** Der Auflösungsantrag, der nach §§ 9, 13, 14 KSchG im Kündigungsrechtsstreit gestellt wird, hat keinen selbstständigen Wert (LAG Nürnberg NZA-RR 2006, 44; LAG Saarbrücken JurBüro 1975, 800) aA LAG Berlin (JurBüro 2000, 307: ein Monatslohn.
- **Betriebsrentenansprüche:** Die Geltendmachung von Betriebsrentenansprüchen fällt in den Anwendungsbereich des Abs. 1 S. 1 (BAG NZA 2015, 1471).
- **Betriebsübergang:** Bei einer auf den Betriebsübergang gestützten Kündigungsschutz- und Feststellungsklage gegen Veräußerer und Erwerber liegt nur ein Streitgegenstand vor, so dass keine Addition stattfindet (LAG Sachsen BeckRS 2012, 72418 = JurBüro 2013, 139; s auch „Streitwertkatalog" Nr. 13).
- **Drittschuldnerklage** (§ 840 ZPO): Wird auch auf künftige Lohnzahlung an den Vollstreckungsgläubiger geklagt, ist Abs. 1 anzuwenden; nach Abs. 2 S. 1 bleiben Rückstände unberücksichtigt (LAG Schleswig-Holstein JurBüro 2001, 196 mwN).
- **Einstellungsanspruch:** Das Vierteljahresentgelt ist anzusetzen (LAG Berlin BeckRS 2006, 41475).
- **Feststellungsklage:** Abs. 1 S. 1 ist anwendbar, wenn mit einer positiven Feststellungsklage Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden; ein pauschaler Abschlag ist nicht veranlasst (BAG NZA 2015, 1471).
- **Fortbestehensantrag:** Ein neben der Bestandsstreitigkeit zusätzlich gestellter Antrag auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses (Schleppnetzantrag) hat keinen eigenen Wert und bleibt deshalb unberücksichtigt (LAG Köln NZA-RR 2008, 380; LAG Nürnberg MDR 2004, 718). Isoliert gestellt, ist er nach Abs. 2 S. 1 zu bewerten („Streitwertkatalog" Nr. 17.1).
- **Kündigungsschutz:** Werden im selben Verfahren eine außerordentliche Kündigung und eine vorsorgliche ordentliche Kündigung angegriffen, ist, wenn die Kündigungen auf dieselben Gründe gestützt werden, höchstens das Vierteljahresentgelt maßgebend (LAG Düsseldorf BeckRS 2018, 9305). Wird im Rahmen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

des Kündigungsschutzprozesses auch die Herausgabe eines Firmenfahrzeugs verlangt, so ist nach §§ 3, 6 ZPO dessen Verkehrswert maßgebend (LAG Niedersachsen BeckRS 2016, 71055).

– **Künftiger Lohn:** Für die Streitwertberechnung einer Klage auf künftige Lohnzahlung samt Urlaubs- und Weihnachtsgeld (vgl. §§ 258, 259 ZPO) gilt Abs. 1. Wird der Zahlungsantrag jedoch mit einer Bestandsschutzklage (zB Kündigungsschutzklage) **gehäuft,** ist die Streitwertberechnung umstritten. Nach LAG Hamm (JurBüro 2002, 312) bedingt der sozialpolitische Zweck des Abs. 2 S. 1 (damals: § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG) eine teleologische Reduktion des Abs. 1 (damals: § 13 Abs. 7 S. 2 ArbGG). Es ist deshalb der (zusätzliche) Antrag auf künftige Lohnzahlung nur mit einem Monatslohn zu bewerten (kritisch: *Heimann* JurBüro 2003, 7).
– **Mehrere Kündigungen:** Richtet sich die Kündigungsschutzklage in einem Rechtsstreit gegen eine außerordentliche und eine vorsorglich erklärte ordentliche Kündigung, ist der Streitwert einheitlich zu bemessen; es erfolgt keine Addition (LAG Düsseldorf NZA-RR 2017, 503; LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2007, 45138; LAG Berlin MDR 2003, 1203). Das gilt jedenfalls dann, wenn die Kündigungen auf dieselben Gründe gestützt werden (LAG Düsseldorf BeckRS 2018, 9305; s. SW-Katalog 2018 Nr. I 21.1). Sind mehrere Feststellungsanträge gegen verschiedene Kündigungsgründe gerichtet, die nicht einem einheitlichen Lebensvorgang zuzuordnen sind (zB personen- und betriebsbedingte Kündigungen), sind die Werte zusammenzurechnen (LAG Nürnberg JurBüro 2005, 97). Handelt es sich aber um Folgekündigungen mit Veränderung des Beendigungszeitpunktes, dann ist für jede weitere Kündigung die Entgeltdifferenz zwischen den verschiedenen Endzeitpunkten, jeweils begrenzt nach Abs. 2, maßgebend (LAG Köln NZA-RR 2008, 380; „Streitwertkatalog" Nr. 21.3; aA LAG Rheinland-Pfalz BeckRS 2007, 45138).
– **Mehrere Kündigungsschutzprozesse:** Ob die Parteien noch weitere Kündigungsschutzprozesse führen, ist bei der Streitwertbemessung unbeachtlich (BAG BeckRS 2011, 69148).
– **Nachvertragliches Wettbewerbsverbot:** IdR ist ein Jahreseinkommen anzusetzen (LAG Köln NZA-RR 2005, 547).
– **Nebentätigkeit:** Wird sie während der Freistellung vergleichsweise zugelassen, ergibt sich kein Mehrwert (LAG Köln NZA-RR 2009, 504).
– **Rückstände:** In Verfahren vor den Arbeitsgerichten gilt nach Abs. 3 S. 1 Hs. 2 ein Additionsverbot (vgl. auch LAG Köln NZA-RR 2004, 433).
– **Teilzeitarbeitsverhältnis:** Der Streitwert einer Klage auf Herabsetzung der Arbeitszeit nach dem TzBfG ist auf zwei Monatslöhne festzusetzen (LAG Düsseldorf JurBüro 2002, 144; LAG Berlin MDR 2004, 967 und MDR 2001, 636).
– **Untersagung von Arbeitskampfmaßnahmen:** LAG Hessen BeckRS 2017, 103527: Der Wert richtet sich nach dem Umfang der Beeinträchtigung und ist nach § 3 ZPO zu schätzen.
– **Vergleichsmehrwert:** Soweit im Kündigungsrechtsstreit über einzelne Ansprüche, nicht losgelöst von der Bestandsstreitigkeit um das Arbeitsverhältnis gestritten wird, ist kein Mehrwert anzusetzen (LAG Köln NZA-RR 2009, 503).
– **Weiterbeschäftigung:** Ein unechter Weiterbeschäftigungsantrag erhöht nach § 45 Abs. 1 S. 2 den Streitwert nur, wenn über ihn entschieden wurde (BAG NZA 2014, 1359). Das gleiche gilt nach § 45 Abs. 4, wenn er Gegenstand einer vergleichsweisen Reglung ist (LAG Köln BeckRS 2016, 71155). S. auch → Rn. 16.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

– **Wiedereinstellung:** Der Wiedereinstellungsantrag ist eigenständig mit einem Monatslohn zu bewerten (ArbG Regensburg JurBüro 2001, 310; vgl. dazu auch: *Heimann* JurBüro 2001, 287).
– **Zeugniserteilung:** Wird mit der Klage (auch) ein qualifiziertes Zeugnis verlangt, ist ein Bruttomonatslohn maßgebend (LAG Nürnberg NZA-RR 2014, 261; LAG Köln MDR 2004, 1067 und 2001, 717; SächsLAG MDR 2001, 282). Das gilt auch für eine Zeugnisregelung in einem Vergleich (LAG Hamburg BeckRS 2017, 129254). Beim Zwischenzeugnis ist ein halber Monatslohn als Streitwert angemessen (Sächsisches LAG MDR 2001, 8239); ist der Klageantrag auf eine qualifizierte Zwischenzeugniserteilung gerichtet, ist ein Bruttomonatslohn gerechtfertigt (ArbG Hamburg JurBüro 2005, 428).

IV. Rückstände (Abs. 3)

1. Allgemeines

13 Rückstände wiederkehrender Leistungen aus der Zeit vor Klageeinreichung werden dem Streitwert, ausgenommen in Arbeitssachen, hinzugerechnet (Abs. 3 S. 1). Der Klageeinreichung steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe gleich, wenn die Klage alsbald (vgl. §§ 167, 696 Abs. 3 ZPO; BGH NJW 2009, 1213; BeckOK ZPO/*Dörndorfer* ZPO § 696 Rn. 5; Thomas/Putzo/*Hüßtege* ZPO § 696 Rn. 12) nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag oder eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird (Abs. 3 S. 2). Ein im Einreichungsmonat bereits fälliger Betrag ist Rückstand (OLG Karlsruhe JurBüro 2011, 530).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Einzelfälle

14 – **Feststellungsklage:** Geht der Kläger von der Feststellungsklage zur Leistungsklage über, so sind die bis zur Klageänderung angefallenen Rückstände hinzuzurechnen (BGH NJW 1951, 802).
– **Klageerhöhung:** Ob bei einer rückwirkenden Klageerhöhung nach Klageeinreichung streitwerterhöhende Rückstände entstehen, ist strittig: Nach OLG Köln (FamRZ 2004, 1226) sind Beträge, die auf die Zeit zwischen Klageeinreichung und Klageerhöhung fallen Rückstände nach Abs. 3 (so auch: OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 195; *Schneider* MDR 1991, 198; aA OLG Brandenburg MDR 2003, 335; OLG Hamburg MDR 1983, 1032).
– **Prozesskostenhilfe:** → Rn. 10.
– **Stufenklage:** Mit Einreichung der Stufenklage wird auch der noch nicht bezifferte Zahlungsanspruch anhängig (BGH NJW-RR 1995, 513 und NJW 1981, 1731; auch → § 44 Rn. 1).